



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 35

Freitag, 16. August

2024

## I N H A L T:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 2883/2023) ..... 715

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 2927/2023) ..... 719

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 03 (Az.: 2928/2023) ..... 722

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 04 (Az.: 2929/2023) ..... 725

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz Theodor Verweyen (Az.: 2921/2023) ..... 728

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0232 der Gemeinde Dornum ..... 732

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Norderney ..... 733

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz  
Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 01 (Az.: 2883/2023)**

Die Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 8 der Flur 6 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel I 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**

Schatthäuser Str. 9  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**

Schlossstr. 10  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**

Auricher Straße 9  
Zimmer-Nr. 17  
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18129.1/02 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.06.2023
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024

- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), den Gemeinden Großheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-**  
**Immissionsschutzgesetz**  
**Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 02 (Az.: 2927/2023)**

Die Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 21/3 der Flur 6 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der Ifd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**  
Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**  
Schatthäuser Str. 9  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**  
Schlossstr. 10  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**  
Auricher Straße 9  
Zimmer-Nr. 17  
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18129.1/02 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.06.2023
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023

- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024
- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), den Gemeinden Großheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz  
Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 03 (Az.: 2928/2023)**

Die Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 76 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Antragsstellerin beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Antragsteller hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt.

Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**

Schatthäuser Str. 9  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**

Schlossstr. 10  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**

Auricher Straße 9  
Zimmer-Nr. 17  
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18129.1/02 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.06.2023

- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großeheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024
- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich ([immissionsschutz@landkreis-aurich.de](mailto:immissionsschutz@landkreis-aurich.de)), den Gemeinden Großeheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**  
**Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, WEA 04 (Az.: 2929/2023)**

Die Windpark Georgshof GmbH & Co. KG, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 43 der Flur 7 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Die Antragsstellerin beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Antragsteller hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel I 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**

Schatthäuser Str. 9  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**

Schlossstr. 10  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**

Auricher Straße 9  
Zimmer-Nr. 17  
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Bekanntmachungen> Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18129.1/02 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 20.06.2023
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeyer vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024
- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), den Gemeinden Großheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**  
**Theodor Verweyen (Az.: 2921/2023)**

Herr Theodor Verweyen, 26553 Dornum, beabsichtigt auf dem Flurstück 85/1 der Flur 5 in der Gemarkung Dornum, die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 111 m, einer Gesamthöhe von 179 m und einer Kapazität von 4.200 kW. Der Antragssteller beabsichtigt, die Anlage voraussichtlich im Jahr 2025 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Der Antragsteller hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel I 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet.

Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigefügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **26.08.2024** und endet am **25.09.2024**. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9  
Zimmer-Nr. 111  
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel.-Nr. 04941/16-6041, 16-6042

- **Gemeinde Dornum**

Schatthauser Str. 9  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26553 Dornum

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 04933/9189-12

- **Gemeinde Großheide**

Schlossstr. 10  
Zimmer-Nr. Bauamt  
26532 Großheide

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04936/3179-300

- **Samtgemeinde Holtriem**

Auricher Straße 9  
Zimmer-Nr. 17  
26556 Westerholt

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung unter 04975/9193-17

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung auch digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> oder über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Frank Janßen, Rasteder Projektierungs GmbH vom 12.07.2023
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. LL18128.1/01 – Zech Ingenieurgesellschaft vom 19.06.2023
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5044-23-S1 - IEL GmbH vom 02.08.2023
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E3 mit 111 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 31.03.2023
- Typenprüfung E-138 EP3 E3-HST-111-FB-C-01 Rev.0 - Enercon GmbH
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen Bericht Nr. 8111 881 239 Rev.7- TÜV-Nord EnSys GmbH & Co.KG vom 09.12.2021
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Georgshof III, Referenz-Nummer: 2023-D-062-P4-R1 – Fa. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 30.10.2023
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Georgshof III, Referenz-Nr. 2023-D-062-P3-R1 - Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 27.10.2023
- Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht zum Repowering von 5 Windenergieanlagen im WEA-Agglomerationsbereich Großheide / Dornum / Holtriem - Projekt Nr. 11072 -Dipl.-Ing. D. Siebers-Zander – Thalen Consult GmbH vom 05.06.2024
- Ökologische Grobeinschätzung zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Kurzdarstellung der Ergebnisse der Ökologischen Bestandserfassungen zum Repoweringvorhaben von 5 Windenergieanlagen vom Typs E-138/EP3: 4 WEA im WP Georgshof III und 1 WEA von Herrn Theodor Verweyen - Thalen Consult GmbH vom 11.01.2024
- Ökologischer Fachbeitrag; Repowering der Windenergieanlage WEA Verweyen in der Gemeinde Dornum, PROJ.NR. 11072– Thalen Consult GmbH vom 06.06.2024
- Geotechnisches Gutachten - 1. Revision, Projektnummer: 23.1098 - Schmitz + Beilke Ingenieure GmbH vom 24.10.2023
- Umweltchemische Bodenuntersuchung Projekt-Nr.: 2301989, Prüfbericht Windpark Verweyen, - HPC AG, NL Leer vom 10.05.2023
- Stellungnahme zum Bodenverbleib–Rasteder Projektierungs GmbH vom 13.12.2023

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26.08.2024** bis zum **25.10.2024** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), den Gemeinden Großheide bzw. Dornum oder der Samtgemeinde Holtriem erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet.

Gemäß § 16 der 9.BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 14.11.2024 um 11:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und dem Antragsteller erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden dem Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 16.08.2024

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

---

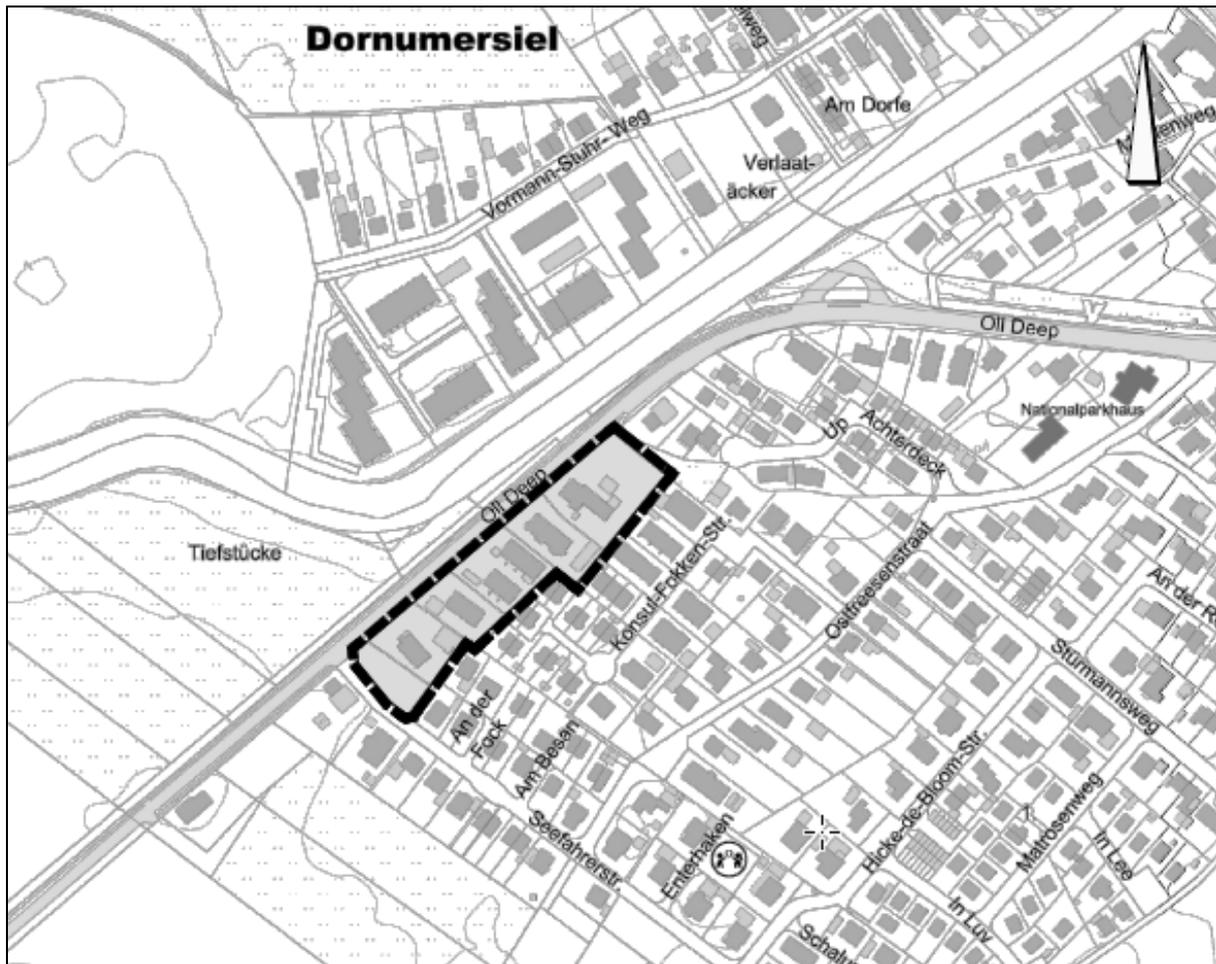
## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0232 der Gemeinde Dornum**

Der Rat der Gemeinde Dornum hat am 30.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanes Nr. 0232 mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nebst Begründung beschlossen. Mit dem Bebauungsplan wird im Geltungsbereich ein Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Gästebeherbergung“ ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0232 umfasst die Flurstücke 2/30, 2/29, 2/12, 2/25, 18/5 und 176, jeweils Flur 1, Gemarkung Westeraccumersiel, und ist nachfolgend dargestellt (Umrandung mit schwarz gestrichelter Linie):



Der Bebauungsplan Nr. 0232 tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0232 wird einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 11, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08<sup>30</sup> Uhr bis 12<sup>00</sup> Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14<sup>00</sup> Uhr – 15<sup>30</sup> Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gleiches gilt für die in den Festsetzungen in Bezug genommenen Vorschriften (DIN-Normen etc.). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Im Übrigen wird der Bebauungsplan nebst Begründung auf der Homepage der Gemeinde Dornum (<https://www.gemeinde-dornum.de>) eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 14.08.2024

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Trännapp

---

### **Satzung**

der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und den Ersatz von Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates der Stadt Norderney, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 6, 10, 44, 54, 55, 58, 71, 91 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung vom 16.07.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 Euro.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates, die bis zu drei Stunden dauern, ein Sitzungsgeld von 30 Euro je Sitzung. Sitzungen, die über drei Stunden anhalten, werden mit einem Sitzungsgeld von 60 Euro vergütet. Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen gezahlt, die der Vorbereitung einer Ratssitzung dienen.

- (4) Wechseln sich Ratsfrauen oder Ratsherren aufgrund der Vertretungsregelung in der Teilnahme an der Sitzung eines Ausschusses ab, wird das Sitzungsgeld nur einmal, und zwar an den Erstteilnehmer, gezahlt.
- (5) Die Teilnahme der einzelnen Ratsfrauen und Ratsherren an den abrechenbaren Sitzungen ist durch eine persönlich abzuzeichnende Anwesenheitsliste bzw. durch den Protokollführer zu bestätigen.
- (6) Die Regelungen des Absatzes (3) gelten auch für die den Ausschüssen des Rates hinzugewählten sonstigen Mitglieder.

## **§ 2**

### **Verdienstaufschlag**

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die den Ausschüssen des Rates hinzugewählten sonstigen Mitglieder erhalten auf Antrag, den ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Entsprechendes gilt bei den vom Rat angeordneten Dienstreisen außerhalb der Insel. Der Verdienstaufschlag wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 und unter den Voraussetzungen gezahlt, unter denen das Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Für selbstständige Tätige wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde regelmäßiger Arbeitszeit erstattet.
- (3) Bei Arbeitnehmern ist der Verdienstaufschlag im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied und dem Arbeitgeber in der Weise auszugleichen, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt, die Abgaben und Sozialversicherungsbeträge abführt und sich den Bruttobetrag von der Stadt Norderney bis zum Höchstbetrag von 25 Euro je angefangener Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit erstatten lässt.
- (4) Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaufschlag vor.

## **§ 3**

### **Kinderbetreuung und Nachteilsausgleich**

- (1) Nachgewiesene Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie von behinderten oder kranken Kindern werden in Höhe von bis zu 13 Euro je angefangener Stunde erstattet. Voraussetzung ist, dass das Kind (die Kinder) von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen betreut werden kann (können). Wenn mehrere Kinder zu betreuen sind, wird nur eine Entschädigung gezahlt.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die (hauptberuflich) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €, wenn der Haushalt zwei oder mehrere Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.

#### **§ 4**

#### **Fahrt- und Reisekosten**

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb der Insel wird den Ratsfrauen und Ratsherren sowie den sonstigen Ausschussmitgliedern auf Antrag Reisekostenvergütung nach den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, die für den Bürgermeister Anwendung finden, gezahlt.

Damit sind alle mit einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen (ausgenommen Verdienstausfall) abgegolten; Sitzungsgelder und Auslagen werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeister, der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden, der Beigeordneten und der Grundmandatsinhaber**

(1) Neben den Entschädigungen nach § 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

1. an den ersten und zweiten stellvertretenden Bürgermeister	200,00 €
2. an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	90,00 €
a. sowie für jedes Mitglied der Fraktion oder Gruppe	8,00 €
3. an die Beigeordneten	75,00 €
4. an die Grundmandatsinhaber im Verwaltungsausschuss	75,00 €

(2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrerer der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält sie oder er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

#### **§ 6**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Anspruch einer Ratsfrau oder eines Ratsherrn auf Aufwandsentschädigung entfällt beim Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft im Rat und für die Dauer des Ausschlusses (§§ 37, 38 und 44 Abs. 3 NGO).

(2) Mit den aufgrund dieser Satzung gezahlten Entschädigung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenden Kosten abgegolten.

(3) Die nach den §§ 1 bis 3 dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen sind jeweils monatlich fällig.

(4) Die Ansprüche auf die nach dieser Satzung zu zahlenden Beträge sind nicht übertragbar.

(5) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit unterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Nimmt ein Vertreter eine Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(6) Diese Satzung findet auf Ausschussmitglieder keine Anwendung, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Stellung im öffentlichen Dienst an den Sitzungen teilnehmen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 16.07.2024 in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die 1. Satzung zur Änderung der Stadt Norderney über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Reisekosten und Ersatz von Verdienstaufschlag für die Mitglieder des Rates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie sonstige ehrenamtliche Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 01.01.2010 außer Kraft.

Norderney, den 16.07.2024

**Stadt Norderney**

Der Bürgermeister  
Ulrichs

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: [amtsblatt@landkreis-aurich.de](mailto:amtsblatt@landkreis-aurich.de), zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.